



IKI Medium Grants (IMG) 2026

**Förderbekanntmachung für die Auswahl von Projekten im
Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)**

Veröffentlicht: 13.10.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
2.1	Förderziel und Zuwendungszweck	3
2.2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Gegenstand der Förderung.....	5
3.1	Themenschwerpunkte.....	5
3.2	Förderansätze.....	8
4	Zuwendungsempfänger.....	9
4.1	Förderfähige Organisationen.....	9
4.2	Nicht-förderfähige Organisationen	9
5	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
5.1	Formale Anforderungen an die Durchführungsorganisation	10
5.2	Formale Anforderungen an die Durchführungspartner	11
6	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	12
6.1	Art der Zuwendung.....	12
6.2	Höhe und Dauer der Zuwendung	12
6.3	Finanzierungsart	12
6.4	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	12
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	14
8	Verfahren.....	16
8.1	Einschaltung einer Projektträgerin.....	16
8.2	Zweistufiges Auswahlverfahren	16
8.3	Erste Stufe – Skizzenphase	16
8.4	Zweite Stufe – Antragsphase.....	17
9	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze.....	18
9.1	Formale Anforderungen an die Projektskizze	18
9.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizze.....	18
	Annex 1: IMG – Auswahlkriterien	22
	Annex 2: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI.....	28

1 Abkürzungsverzeichnis

ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AZA	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
DAC	Development Assistance Committee (OECD-Entwicklungsausschuss)
EU	Europäische Union
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
IATI	International Aid Transparency Initiative
IFC	International Finance-Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
IMG	IKI Medium Grants
IPLCs	Indigenous peoples and local communities (Indigene Völker und lokale Gemeinschaften)
ITMOs	Internationally Transferable and Tradable Emission Reduction Certificates (International transferier- und handelbare Emissionsminderungszertifikate)
MCU	Mitigation Contribution Units (Emissionsminderungsgutschriften)
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
NBSAPs	National Biodiversity Strategies and Action Plans (Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne)
NDCs	Nationally determined contributions (National festgelegte Klimaschutzbeiträge)
NGOs	Non-Governmental Organisations (Nichtregierungsorganisationen)
ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Mittel für Entwicklungsleistungen)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
TSP	Themenschwerpunkt
UBM	Unabhängiger Beschwerdemechanismus
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
ÜvP	Übereinkommen von Paris
VCM	Voluntary Carbon Market (Freiwilliger Kohlenstoffmarkt)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

2 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die **Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)** ist ein Beitrag Deutschlands zur Umsetzung internationaler Klima- und Biodiversitätsabkommen wie dem **Pariser Klimaabkommen** und der **UN-Konvention zur biologischen Vielfalt**. Sie unterstützt **Entwicklungs- und Schwellenländer** dabei, Treibhausgase zu reduzieren, sich an den Klimawandel anzupassen und Biodiversität zu schützen – im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung. Engagierter Klima- und Biodiversitätsschutz braucht starke Fürsprache und hat nur Erfolg, wenn er alle relevanten Akteur*innen inklusive der Zivilgesellschaft in die Planung, Umsetzung und Nutzung einbezieht.

Speziell für **zivilgesellschaftliche Organisationen** bietet die IKI zwei Förderinstrumente:

- **IKI Small Grants:** richtet sich an kleinere NGOs und lokale Akteur*innen in Partnerländern und wird von der **GIZ** umgesetzt (weitere Informationen auf der [IKI-Website](#)).
- **IKI Medium Grants:** fördert Organisationen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Förderung, die gemeinsam mit Partnern im Globalen Süden Projekte für Klimaschutz, Anpassung und Biodiversität umsetzen. Ziel ist die Erprobung innovativer Bottom-up Ansätze, welche von weiteren nicht-staatlichen Akteur*innen aufgegriffen werden sollen, sowie die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Damit tragen die IKI Medium Grants (IMG) vor allem zu zwei der in der IKI-Strategie aufgeführten Zielsetzungen bei: verbesserte Rahmenbedingungen für sektorübergreifenden oder -transformativen Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und/oder Klimaanpassung sowie Umsetzung von Klimaschutz-, Biodiversitäts- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen.

Der IKI Medium Grants Ideenwettbewerb soll jährlich stattfinden – auf Basis einer jährlichen Förderbekanntmachung. Der Bund stellt im Rahmen der Förderbekanntmachung 2026 Zuwendungen in Höhe von insgesamt bis zu 8 Mio. EUR für maximal zwölf Projekte zur Verfügung. Gefördert werden Vorhaben, die einem der folgenden beiden Themenschwerpunkte (TSP) zugeordnet sind:

I. TSP I – Klimawende vor Ort: Mit Green Skills zum Erfolg

II. TSP II – Zukunftsfähige Küsten: Marine Ökosysteme durch digitale und praxisnahe Ansätze stärken

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für das Förderinstrument der IKI Medium Grants.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Bei Zuwendungen auf

Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Die der Förderbekanntmachung beigefügten Annexe sind verbindlich geltende Bestandteile. Sie geben detaillierte Hinweise zu vielen Aspekten und Schritten im Prozess der Antragstellung.

3 Gegenstand der Förderung

Über die IKI Medium Grants werden gezielt Projekte gefördert, die mit innovativen, praxisnahen Ansätzen zur Umsetzung internationaler Klima- und Biodiversitätsziele beitragen. Die Projektideen müssen sich dabei auf genau einen der jährlich wechselnden Themenschwerpunkte sowie mindestens einen festgelegten Förderansatz (siehe S. 8, 17) beziehen. Bewerbungen sind nur im Rahmen dieser thematischen Vorgaben möglich.

3.1 Themenschwerpunkte

I. Klimawende vor Ort: Mit Green Skills zum Erfolg

Klimaschutzmaßnahmen werden oft als rein technische Lösungen umgesetzt und sind von lokaler Wertschöpfung und sozialer Entwicklung entkoppelt, wodurch Chancen für eine sozial gerechte Transformation („Just Transition“) ungenutzt bleiben. Gemeinden im Globalen Süden – insbesondere Jugendliche, Frauen und marginalisierte Gruppen – sind stark von Klimafolgen betroffen und verfügen über begrenzte Einkommens- und Beteiligungsmöglichkeiten. Es fehlen gemeindebasierte, wirtschaftlich tragfähige Ansätze, die Emissionsreduktion, Qualifizierung (Green Skills), Beschäftigung, faire Teilhabe und gerechte Gewinnverteilung verbinden.

Projekte unter diesem Themenschwerpunkt sollen mit lokalen Lösungen die Klimawende vor Ort vorantreiben (Impact). Gemeinden nutzen Minderungsansätze produktiv und verbinden Klimaschutz, wirtschaftliche Entwicklung und soziale Gerechtigkeit. Sie schaffen nachhaltige Strukturen, setzen wirksame Minderungsmaßnahmen um und reduzieren dadurch ihre Emissionen. Gleichzeitig stärken sie ihre Anpassungsfähigkeit sowie ihre wirtschaftliche und soziale Resilienz.

Die gesuchten Projekte sollen auf die folgenden Ziele hinwirken:

Lokale Akteur*innen setzen Maßnahmen in Bereichen wie gemeindebasierte erneuerbare Energielösungen, nachhaltige Landwirtschaft und emissionsarme Bauweisen um, die nachweisbar Treibhausgasemissionen senken und gleichzeitig lokale Einkommens- sowie Geschäftsmodelle stärken.

Lokale Akteur*innen erwerben Green Skills und berufliche Qualifikationen, die qualifizierte Beschäftigung, unternehmerische Perspektiven und soziale Teilhabe fördern.

Kommunale Governance-Strukturen und/oder Finanzierungsmodelle sichern die langfristige Skalierbarkeit, Selbsttragfähigkeit und inklusive Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen.

Die Projekte tragen dabei wie folgt zur Wirkungslogik des Förderinstruments IMG bei:

Die Projekte stärken die Zivilgesellschaft als Wissensträgerin durch die Entwicklung und Dokumentation praxisnaher, gemeindebasierter Minderungs- und Geschäftsmodelle, fördern deren Replikation über Netzwerke und Peer-Learning und intensivieren die Nord-Süd-Zusammenarbeit durch Partnerschaften auf Augenhöhe und Know-how-Transfer. So entstehen langfristig wirksame, wirtschaftlich tragfähige und übertragbare Klimaschutzlösungen mit nachhaltigem Minderungspotenzial.

Möglicher Beitrag der Projekte zur Geschlechtergerechtigkeit:

Die Projekte stärken die wirtschaftliche Teilhabe und Führungsrollen von Frauen, LSBTIQ-Personen und marginalisierten Gruppen. Qualifizierung in Green Skills, Beteiligung an Entscheidungsprozessen und eigenständige Projekt- oder Unternehmensführung fördern ihre Position und reduzieren bestehende Ungleichheiten.

Mögliche Zielgruppen/Sektoren:

- **Frauen, Jugendliche, LSBTIQ und marginalisierte Gruppen:** Green Skills, Zugang zu Einkommen und Ressourcen sowie Beteiligung an Entscheidungsprozessen zur Stärkung von Beschäftigung und fairer wirtschaftlicher Teilhabe und zur Reflektion von Geschlechterrollen, auch als Betreiber*innen und Innovator*innen lokaler Klimaservices.
- **Gemeinden:** Verlässlicher Energiezugang, höhere Resilienz, lokale Wertschöpfung und verbesserte Grundversorgung.
- **Lokale Unternehmen/ Kooperativen:** Entwicklung klimafreundlicher Geschäftsmodelle (z.B. in Energie-, Bau- und Klimadienstleistungen und Landwirtschaft), insbesondere durch jugend- oder frauengeführte Unternehmen; stärkere Wettbewerbsfähigkeit und lokale Ownership.
- **Finanzinstitute/ lokale Finanzakteure*innen:** Finanzierung und Beratung für klimafreundliche Geschäftsmodelle sowie verbesserter Zugang zu Krediten und Investitionen.
- **Zivilgesellschaftliche Organisationen:** Stärkung von Planung, Umsetzung und langfristigem Betrieb gemeindebasierter Lösungen sowie von Organisationen von/für Frauen und Jugendliche als Multiplikator*innen einer gerechten Transformation.

Projekte zum Aufbau von Green Skills sollten klare Übergangspfade in Beschäftigung, Selbstständigkeit oder Unternehmertum schaffen.

II. Zukunftsfähige Küsten: Marine Ökosysteme durch digitale und praxisnahe Ansätze stärken

In vielen Küstenregionen sind lokale Gemeinden bislang nur begrenzt in die Umsetzung und Steuerung von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen eingebunden, wodurch Ownership, Transparenz und langfristige Wirkung eingeschränkt bleiben. Gleichzeitig fehlen niedrigschwellige Ansätze, die es lokalen Akteur*innen ermöglichen, Biodiversitätsveränderungen selbst zu erfassen und in Managementprozesse einzubringen, sodass evidenzbasierte Entscheidungen und lokal getragenes Stewardship bislang nur unzureichend ermöglicht werden.

Projekte unter diesem Themenschwerpunkt sollen einen Beitrag dazu leisten, marine und küsten-nahe Ökosysteme wirksam zu schützen und wiederherzustellen (Impact). Durch lokal verankerte Stewardship-Strukturen werden konkrete Schutz- und Managementmaßnahmen umgesetzt, Biodiversitätsveränderungen unter Nutzung geeigneter digitaler Ansätze systematisch erfasst und diese in lokale und nationale Entscheidungsprozesse eingebracht, wodurch Ownership, Transparenz und die langfristige Resilienz von Ökosystemen und Küstengemeinschaften gestärkt werden.

Die gesuchten Projekte sollen auf die folgenden Ziele hinwirken:

Lokal verankerte Stewardship-Strukturen sind etabliert und werden aktiv genutzt, um Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen in marinen und küstennahen Ökosystemen nachweislich wirksam umzusetzen.

Biodiversitätsveränderungen werden unter Nutzung niedrigschwelliger digitaler Lösungen von lokalen Akteur*innen erfasst und systematisch dokumentiert.

Biodiversitätsdaten werden in Management- und Entscheidungsprozesse integriert und stärken evidenzbasierte Governance sowie die langfristige Verankerung von Maßnahmen.

Die gesuchten Projekte tragen dabei wie folgt zur Wirkungslogik des Förderinstruments IMG bei:

Lokale Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Akteur*innen werden befähigt, Biodiversitätsveränderungen eigenständig zu erfassen und zu dokumentieren und ihr Wissen aktiv in Management- und Entscheidungsprozesse einzubringen. Durch die Nutzung niedrigschwelliger, digital gestützter

Monitoringansätze wird lokales Wissen systematisiert, sichtbar gemacht und als Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen gestärkt. Projekte fördern den Austausch zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen aus verschiedenen Regionen sowie zwischen Nord-Süd-Partnern, insbesondere im Hinblick auf praxisnahe Ansätze im Bereich digitale Lösungen, Monitoring, Stewardship und Governance.

Innerhalb der Projekte werden innovative, niedrighschwellige Ansätze – insbesondere im Bereich digital unterstützter Biodiversitätserfassung und lokaler Stewardship-Modelle – entwickelt, erprobt und dokumentiert. Diese Ansätze können von anderen zivilgesellschaftlichen Akteure*innen übernommen, angepasst und in unterschiedlichen Kontexten skaliert werden.

Möglicher Beitrag der Projekte zur Geschlechtergerechtigkeit:

Die Projekte binden Frauen gezielt in lokale Stewardship-Strukturen, stärken ihre Rolle in Entscheidungsprozessen und ermöglichen den gleichberechtigten Zugang zu digitalen Werkzeugen und Kompetenzen.

Mögliche Zielgruppen/ Sektoren:

- **Lokale Gemeinden in Küsten-, Insel- und Delta-Regionen, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften (IPLCs):** stärkere Einbindung in Entscheidungsprozesse und Ownership, Vernetzung, Sicherung von Lebensgrundlagen, Schaffung von Einkommensmöglichkeiten
- **Jugend und Jugendinitiativen:** Qualifizierung und aktive Einbindung in lokale Stewardship- und Governance-Strukturen, Aufbau von (digitalen und wissenschaftlichen) Kompetenzen, Partizipation und Empowerment, verbesserte Lebensgrundlagen
- **Lokale zivilgesellschaftliche Organisationen und Netzwerke:** Stärkung institutioneller Kapazitäten und Kooperationsmöglichkeiten, Sichtbarkeit und Legitimität
- **Relevante Management- und Governance-Akteur*innen:** datenbasierte, partizipative Governance-Entscheidungen, effektive und gezielte Umsetzung von Schutzmaßnahmen, Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen
- **Privatsektor (kontextabhängig):** neue und nachhaltigere Geschäftsmöglichkeiten, verbesserte Risikoanalysen für wirtschaftliche Aktivität (z.B. Tourismus, Fischerei), ESG-Compliance

Weitere Fördervoraussetzungen:

Digitale Ansätze:

Gewählte digitale Lösungen sollen auf bestehenden, möglichst offenen Plattformen aufbauen, bedarfsorientiert eingesetzt werden und Schutz-, Monitoring- und Governance-Prozesse praxisnah unterstützen. Im Fokus stehen lokal betreibbare, skalierbare und mit nationalen oder globalen Standards kompatible Lösungen, z. B. mobile Biodiversitätsdatenerhebung, einfache GIS-Kartierung, digitale Austauschplattformen für lokale Akteur*innen, transparente Dokumentationssysteme sowie die Anpassung bestehender Open-Source-Tools. Der Technologieeinsatz soll verhältnismäßig, inklusiv und langfristig nutzbar sein; hardwareintensive oder hochspezialisierte Lösungen stehen nicht im Fokus.

Ökosysteme:

Gefördert werden sollen Projekte in unterschiedlichen marinen und küstennahen Ökosystemen, wie Korallenriffen, Mangroven, Seegraswiesen, Ästuaren oder Inselökosystemen, sofern ein überzeugender Beitrag zu Biodiversitätsschutz, Anpassung und Resilienz dargelegt wird.

3.2 Förderansätze

Die Förderansätze beschreiben, welche Art von Projekten gesucht werden. Neben der Auswahl eines Themenschwerpunktes muss sich ein Projekt auch methodisch einem der beiden Förderansätze zuordnen lassen (eine Kombination beider Ansätze ist möglich):

- **Modellprojekte:** Umsetzung innovativer, lokal verankerter Maßnahmen mit Demonstrationscharakter.
- **Kapazitätsentwicklung:** Entwicklung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen und Organisationsstrukturen vor Ort.

Nähere Informationen zu den Förderansätzen sind Kapitel 9.2 zu entnehmen.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Förderfähige Organisationen

Antragsberechtigt sind zivilgesellschaftliche Organisationen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und gemeinnützige Unternehmen. Voraussetzung ist ein ideeller Geschäftsbereich, keine Gewinnerzielungsabsicht und die Fähigkeit zur Projektplanung, -durchführung und -abrechnung.

Die Projektskizze sowie im Anschluss der Förderantrag (falls Sie zur Einreichung aufgefordert werden) müssen durch die Organisation mit satzungsmäßigem Sitz, der Hauptverwaltung oder einer Niederlassung in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat selbst eingereicht und begleitet werden. Skizzen oder Förderanträge, die von Standorten außerhalb der Europäischen Union eingereicht werden, sind nicht förderfähig und werden nicht begutachtet.

Für alle Durchführungsorganisationen (Zuwendungsempfänger) gilt: Für die Projektumsetzung muss ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Förderung eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland vorhanden sein. Diese muss eine dauerhafte, eigenständige und geschäftlich aktive Präsenz mit eigener Leitung, Dispositionsfreiheit und Buchführung gewährleisten.

Die Durchführungsorganisation ist alleinige Empfängerin der Zuwendungen aus der IKI und trägt die vollumfängliche finanzielle Verantwortung, auch bei Weiterleitung von Mitteln an Durchführungspartner.

Anzahl der Durchführungspartner

Im Rahmen der Projektumsetzung müssen ein bis maximal zwei Durchführungspartner benannt werden, die gemeinsam mit der Durchführungsorganisation arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Durchführungspartner und Durchführungsorganisation nicht identisch sein dürfen.

Nähere Informationen zu den formalen Anforderungen an die Durchführungsorganisation und ihre Partner sind [Kapitel 5](#) zu entnehmen.

4.2 Nicht-förderfähige Organisationen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie staatliche und zwischenstaatliche Akteur*innen, wie beispielsweise bundeseigene Unternehmen¹, Kommunen, multilaterale Organisationen und UN-Organisationen.

¹ Eine Übersicht der ausgeschlossenen bundeseigenen Unternehmen findet sich auf der Website des [Bundesfinanzministeriums](#).

5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Formale Anforderungen an die Durchführungsorganisation

Keine Gewinnerzielungsabsicht

Durchführungsorganisationen mit einem gemeinnützigen Zweck und zusätzlichem Erwerbszweck können gefördert werden, sofern das Projekt im ideellen Geschäftsbereich der Organisation angesiedelt ist. Dabei dürfen keine Gewinnerzielungsabsichten mit der Projektumsetzung verfolgt werden.

Umsatzkriterium

Der beantragte durchschnittliche jährliche Förderbetrag darf maximal 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Organisation betragen. Dieses Umsatzkriterium dient der Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Tragfähigkeit der Durchführungsorganisation.

Rechtliche Selbständigkeit

Voraussetzung für die Einreichung des Projektantrags ist die rechtliche Selbstständigkeit der Durchführungsorganisation. Diese reicht sowohl die Projektskizze als auch, bei erfolgreicher Auswahl, den finalen Projektantrag ein.

Thematische Erfahrung

Die Durchführungsorganisation muss während der Skizzenphase anhand der beigefügten Referenzprojekte sowohl drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen als auch drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich.

Weiterleitung durch privatrechtliche Verträge

Die Weiterleitung ist durch privatrechtliche Verträge gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO zu regeln. Vorlagen für einen Weiterleitungsvertrag stellt das IKI Office bei Bedarf über die IKI-Website bereit.

Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise bei Weiterleitungen

Die Durchführungsorganisation ist verpflichtet, die von den Durchführungspartnern vorgelegten Zwischen- und Verwendungsnachweise zu prüfen. Der entsprechende Prüfvermerk ist dem eigenen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P beizufügen. Vorlagen für die Prüfung stellt das IKI Office über die IKI-Website bereit.

Prüfung der Gemeinnützigkeit von Durchführungspartnern

Die Durchführungsorganisation muss im Rahmen der Auswahl ihrer Durchführungspartner deren Gemeinnützigkeit sowie Bonität prüfen und nachweisen können. Detaillierte Vorgaben hierzu finden sich im [IMG-Leitfaden zur administrativen Projektbearbeitung](#).

Einhaltung geltender Sanktionen

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich, alle anwendbaren Sanktionsregime der EU, der Vereinten Nationen sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Ein Verstoß kann zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendung führen.²

² Geltende Sanktionen können auf der Sanktionskarte der EU eingesehen werden.

5.2 Formale Anforderungen an die Durchführungspartner

Thematische Erfahrung

Der Durchführungspartner kann anhand beigefügter Referenzprojekte zwei Jahre Erfahrung in dem ausgewählten thematischen Förderbereich vorweisen.

Lokale Verankerung

Bezüglich der lokalen Verankerung gilt: Wird das Projekt in einem Umsetzungsland durchgeführt, muss mindestens ein Durchführungspartner seinen Sitz in diesem Land haben. Ein möglicher zweiter Partner sollte ebenfalls dort ansässig sein, kann jedoch alternativ aus einem anderen ODA-Land der entsprechenden geografischen Region stammen (vgl. Länderliste im Skizzenformular). Bei Projekten, die in zwei Umsetzungsländern stattfinden, muss jeweils ein Durchführungspartner in jedem der beiden Länder ansässig sein.

Gemeinnützigkeit und rechtlicher Status

Alle benannten Durchführungspartner müssen gemäß ihrem Organisationszweck gemeinnützig tätig sein. Durchführungspartner sind nach der IKI-Definition³ Institutionen, die in mindestens einem der Durchführungsländer als eigenständige juristische Person nach lokalem Recht tätig sind. Rechtlich unselbständige Vertretungen zählen nicht dazu.

³ Lokale Durchführungsorganisationen: Für nationale und regionale Büros von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen gilt: Büros müssen in einem Partnerland des jeweiligen IKI-Projekts registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen. Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung an Durchführungspartner bzw. Weiterleitungsempfänger hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist.

6.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Pro Projekt kann ein Förderbetrag zwischen 300.000 EUR und maximal 800.000 EUR gewährt werden. Der Projekt- und Bewilligungszeitraum der Vorhaben beträgt maximal 36 Monate. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht vorgesehen.

6.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfänger haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks mit einem Eigenanteil zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Fördermittelgebern finanziert werden, denkbar.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle projektbezogenen Ausgaben, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung üblich und zur Projektzielerreichung erforderlich sind – z.B. für Personal, Sachkosten, Dienstleistungen, Reisen oder Öffentlichkeitsarbeit. Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen (z.B. Videokonferenzen oder [Emissionskompensation mit hochwertigen CO₂-Zertifikaten](#)⁴) sind förderfähig und ausdrücklich erwünscht. Die Zuwendungsfähigkeit von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Nicht förderfähig sind institutionelle Förderung, reine Forschungsförderung sowie Projekte, die überwiegend Projektaktivitäten in Deutschland umsetzen wollen.

⁴ Wir empfehlen unter Art 6.4 des Übereinkommen von Paris (ÜvP) registrierte Zertifikate mit einem Accounting unter Art.6.2 ÜvP zu nutzen. Sog. „mitigation outcome units“ unter Art. 6.4 ÜvP können alternativ genutzt werden, um die Implementierung von Nationally determined contributions (NDCs) in Entwicklungsländer zu stärken, ohne diese zur Klimaneutralstellung der Emissionen zu nutzen.

Zudem sind bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden ([IKI-Ausschlusskriterien](#)).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Antragstellende müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüforgane der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- auf Nachfrage Informationen über Anträge beziehungsweise Zuwendungen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags herausgegeben werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation, die Fördersumme und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können;
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV Nr. 11a zu §44 BHO weiterverarbeitet werden können;
 - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können;
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag sowie an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

IKI Beschwerdemechanismus

IKI Medium Grants-Projekte sollen aktiv zur Überwindung von Diskriminierung gegenüber sozial, kulturell, geografisch, politisch, rechtlich, religiös oder ökonomisch benachteiligten Gruppen beitragen.

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus \(UBM\) der IKI](#) bietet Personen, die durch IKI-Projekte möglicherweise negativ betroffen sind – sei es sozial oder ökologisch – die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen und Abhilfe zu erhalten. Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, diesen Mechanismus in geeigneter Form bei den betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet bekannt zu machen und bei Untersuchungen durch den Mechanismus zu kooperieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass Vorkommnisse umgehend (idealerweise innerhalb von drei Werktagen) dem IKI-Office gemeldet werden. Im Falle einer eingehenden Beschwerde beim IKI-UBM besteht die Verpflichtung zur Kooperation mit dem UBM.

Anschlussfähigkeit/ Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen Förderinstitutionen und -programmen anderer Geber zu berücksichtigen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/ abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

Evaluation und Transparenz

Das BMUKN oder seine Beauftragten veröffentlichen im Rahmen ihrer Berichtspflichten regelmäßig projektspezifische Informationen zu IKI-Projekten auf der IATI-Plattform (siehe auch: [IATI-Daten](#)), einschließlich vierteljährlicher Updates zu laufenden und neu bewilligten Vorhaben im Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz. Alle IKI Medium Grants-Projekte unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle sowie externen Evaluationen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dafür relevante Daten und Unterlagen bereitzustellen, die Teilnahme an Befragungen zu ermöglichen und erforderliches Personal zur Verfügung zu stellen. Evaluationsergebnisse werden unter Beachtung der DSGVO auf der IKI-Website veröffentlicht (siehe [IKI-Website](#)); die Zustimmung zur Datenerhebung erfolgt im Rahmen der Projektskizze.

Regelung für den Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikels 6 des Übereinkommens von Paris (ÜvP). Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen.

Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften⁵ eingesetzt werden, die auf dem **Compliance-Markt** zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen außerhalb des Projektlandes verwendet werden können. Die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften** generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen in internationalen Compliance-Systemen wie CORSIA eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen **Ambitionssteigerung** gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden, z. B. im Rahmen von Mitigation Contribution Units (MCU) unter Artikel 6.4 des ÜvP im freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Grundsätzlich sind die in **Annex 2** dargelegten umfassenderen [Vorgaben der IKI zum Umgang mit Minderungsgutschriften](#), inklusive der Anforderungen für technische und natürliche Kohlenstoffsenken, einzuhalten.

⁵ Im Englischen wird von „Carbon removal and/or reduction certificates/ credits“ gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (umgerechnet in die Einheit CO₂ Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung einer Projektträgerin

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMUKN folgende Projektträgerin (PT) beauftragt:

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

Kontaktformular für Fragen: <https://www.international-climate-initiative.com/PAGE230>

Tel.: +49 30 726180222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Website](#).

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Gesonderte Informationen und Kontakte sind über die IKI-Website zu folgenden Themen zu finden:

[IKI Gender Strategie](#)

Kontakt über Gender Helpline

[Unabhängiger Beschwerdemechanismus \(UBM\) der IKI](#)

Kontakt über Geschäftsstelle des UBM

[IKI-Safeguards - Umwelt- und Sozialstandards](#)

Kontakt über das IKI-Safeguards-Team

[Emissionsgutschriften](#)

Kontakt über das IKI Office

[Schwerpunktländer der IKI](#)

Kontakt über das IKI Office

8.2 Zweistufiges Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für die IKI Medium Grants erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Auswahlkriterien positiv bewertet und im Wettbewerb ausgewählt wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur formellen Antragstellung.

8.3 Erste Stufe – Skizzenphase

Projektskizzen für die IKI Medium Grants müssen in englischer Sprache ausschließlich über die [IKI-Onlineplattform](#) und unter Verwendung des offiziellen Skizzenformulars eingereicht werden. Der Stichtag für die **fristgerechte und vollständige Einreichung ist der 12.01.2027 um 11:59 Uhr MEZ⁶**. Einreichungen außerhalb der Onlineplattform werden ausgeschlossen. Für den 19.11.2026 ist ein **Online-Seminar** in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden. Nähere Informationen dazu werden

⁶ Technischer Support für die Skizzeneinreichung kann nur bis zum 12.01.2027 um 11:59 Uhr geleistet werden. Die Risiken für technische Probleme während der Skizzeneinreichung ab diesem Zeitpunkt werden von der Durchführungsorganisation getragen.

zu gegebener Zeit auf der IKI-Website veröffentlicht.

Die Projektskizzen bestehen aus dem ausgefüllten Formular sowie einem Projektkonzept. Die Bewertung erfolgt mehrstufig: Zunächst wird die Einhaltung der formalen Anforderungen überprüft. Bei positiver Prüfung folgt eine fachliche Bewertung des Projektinhalts, der Qualifikation der Durchführungsorganisationen sowie der geplanten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Bewertung erfolgt anhand der in Annex 1 definierten Kriterien durch Fachexpert*innen der Projektträgerin, gegebenenfalls unter Einbindung externer Expert*innen. Bei Unklarheiten, insbesondere zu administrativen Anforderungen, behält sich das IKI-Office der ZUG gGmbH vor, Rückfragen an die Durchführungsorganisation zu stellen. Die endgültige Auswahl trifft das BMUKN auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.4 Zweite Stufe – Antragsphase

Nur für ausgewählte Skizzen erfolgt eine Einladung zur Einreichung eines vollständigen, formalen Förderantrags mittels des sog. „Aufforderungsschreibens“. Dieser ist über die Online-Plattform [Easy-Online](#) einzureichen. Dabei gelten die bereitgestellten Mustervorlagen und Vorgaben, insbesondere zu Monitoring und Safeguards. Diese stehen nach Abschluss der ersten Stufe zur Verfügung und sind zudem auf der [IKI-Website](#) veröffentlicht.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und planmäßige Antragsprüfung. Jeder Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird einer Formalitäts- und Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Dabei wird festgestellt, ob die im Aufforderungsschreiben aufgeführten IMG-Formulare sowie projektspezifische Unterlagen und Nachweise rechtzeitig, vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorgelegt wurden. Soweit erforderlich, werden Ergänzungen verlangt.

Zur Sichtbarkeit und Transparenz in den Partnerländern erhalten die CBD- bzw. UNFCCC-Focal Points der betroffenen Länder Informationsschreiben und Projektbeschreibungen. Ein Förderantrag kann nur dann erfolgreich geprüft werden, wenn die Partnerregierung keine Einwände gegen die Durchführung des Projekts hat. Ein Projektbeginn ist frühestens ab dem 1. Quartal 2028 möglich.

9 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

9.1 Formale Anforderungen an die Projektskizze

Geografische Verortung des Projektes

Gefördert werden vorrangig bilaterale und in Einzelfällen auch regionale Projekte. Bilaterale Projekte beziehen sich auf die Projektumsetzung zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern in einem ausgewählten ODA-Land als Umsetzungsland. Regionale Projekte beziehen sich auf sogenannte transnationale Mehrländerprojekte mit maximal zwei Umsetzungs-ländern einer geografischen Region. Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geografischen Region nicht zwingend benachbart sein. Die Abdeckung von verbundenen Wirtschafts- oder Naturräumen ist jedoch zu bevorzugen. Die Zuordnung in geografische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind der hinterlegten Länderliste im Skizzenformular zu entnehmen. In jedem Fall muss der geografische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral) nachvollziehbar erläutert werden.

Die ODA-Fähigkeit eines Landes muss zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze gegeben sein. Nähere Informationen zur ODA-Fähigkeit finden sich auf der [DAC-Liste der ODA-Empfänger](#).

Projektkonzept

Das Projektkonzept ist auf maximal 5 Seiten in 11pt Arial zu verfassen. Eine strukturierte Vorlage mit Vorgaben zu Inhalt und Format ist im Skizzenformular enthalten und verbindlich zu nutzen.

9.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizze

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**. Eine Verfehlung der Anforderungen des Themenschwerpunktes führt zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

Zielgruppen

Relevante Zielgruppen sind geschlechterdifferenziert zu benennen. Es ist zu erläutern, wie das Projekt konkrete Beiträge zur Lösung klima- und biodiversitätsbezogener Herausforderungen für diese Gruppen leistet und wie Wissen weitergegeben wird.

Wahl des Umsetzungslandes

Die Begründung basiert auf der Erläuterung, wie die Projektidee die Ausgangssituation vor Ort aufgreift und an diese anknüpft. Zudem soll auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten vor Ort eingegangen werden.

Förderansätze

Projekte müssen mindestens einen der beiden Ansätze (Modellprojekt oder Kapazitätsentwicklung) verfolgen. Es ist schlüssig darzustellen, wie das Projekt den angegebenen Förderansatz hinsichtlich der dargestellten Aktivitäten und angestrebten Ergebnisse nutzt.

Eine Kombination beider Ansätze ist möglich, sofern plausibel dargelegt wird, wie beide Komponenten sinnvoll ineinandergreifen und gemeinsam zur Zielerreichung beitragen.

In beiden Fällen steht die Förderung von innovativen, lokal angepassten und sozial wirksamen Maßnahmen im Mittelpunkt – mit dem übergeordneten Ziel, Bottom-up-Ansätze zu identifizieren, zu fördern und strukturell zu stärken.

Förderansatz I - Modellprojekte vor Ort umsetzen

Im Rahmen dieses Förderansatzes werden konkrete Projekte mit Modell- und Demonstrationscharakter unterstützt, die lokal zur Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrisen beitragen. Ziel ist, innovative Lösungen in der Praxis zu erproben und deren Wirksamkeit sichtbar zu machen. Diese Innovationen können technologischer, methodischer oder sozialer Art sein – entscheidend ist, dass sie in der jeweiligen Region neu oder in neuer Form angewendet werden.

Ein Modellprojekt kann z.B. eine neue Methode zur Lösung ökologischer Herausforderungen einführen, aber auch die Nutzung bewährter Mittel für neue Zielgruppen, Themen oder Regionen gilt als innovativ.

Besonders wichtig ist die soziale Verankerung: Das Projekt muss vor Ort gut eingebettet sein – etwa durch die Einbindung lokaler Expertise oder gezielte Kapazitätsentwicklung. Ziel ist, dass sich das gewonnene Wissen im Austausch zwischen lokalen, nationalen und internationalen Akteur*innen (Nord-Süd, Süd-Süd) weiterverbreiten lässt und so auch Bottom-up-Initiativen gestärkt werden, die auf lokaler Erfahrung basieren.

Förderansatz II - Kapazitäten entwickeln

Dieser Förderansatz zielt auf die nachhaltige Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in den Partnerländern ab. Gefördert werden Projekte, die auf konkret benannte Bedarfe eingehen und mit geeigneten – auch innovativen – Methoden Fachwissen, methodische Kompetenzen oder organisatorische Fähigkeiten aufbauen.

Die Maßnahmen können u. a. Folgendes beinhalten:

- Fortbildungen und Wissenstransfer;
- Unterstützung strategischer Organisationsentwicklung;
- Förderung partizipativer Prozesse und Netzwerke.

Durch die Entwicklung dieser Kapazitäten sollen lokale Organisationen besser in der Lage sein, Bottom-up-Prozesse selbst anzustoßen, zu gestalten und weiterzutragen – etwa durch Beteiligung an politischen Prozessen, Konsultationen oder Kooperationen mit anderen Akteur*innen über verschiedene Governance-Ebenen hinweg.

Der Fokus liegt auf der Stärkung lokaler Handlungsspielräume und Netzwerkstrukturen zur langfristigen Befähigung von Akteur*innen als Träger*innen nachhaltiger Veränderung.

Projektplanung

Die Projektziele werden nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Zur Darstellung wird eine überzeugende, ambitionierte und realistische Wirkungslogik (output, outcome, impact) beschrieben. Im Rahmen der Projektplanung ist hierbei insbesondere zu erläutern, wie die angestrebten Ziele durch die geplanten Aktivitäten effizient innerhalb der Projektlaufzeit erreicht werden sollen. Inhaltliche Dopplungen zu laufenden sowie abgeschlossenen IKI-Projekten sind zu vermeiden. Bei der Projektplanung ist besonders darauf zu achten, dass die jährliche Budgetplanung realistisch ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nicht abgerufene Mittel automatisch und vollumfänglich in die Folgejahre verschoben werden. Zudem soll auf eine klimaneutrale Umsetzung des Projekts geachtet werden.

Einbindung des Privatsektors

Bei der Auswahlentscheidung wird positiv berücksichtigt, wenn das Projekt den Privatsektor direkt oder indirekt als Zielgruppe in das Projekt einbindet, da dadurch die nachhaltige Wirksamkeit, Skalierung und Anschlussfähigkeit der Projektergebnisse erhöht werden kann. Beispiele sind die Verbesserung von Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln, die Entwicklung und Förderung grüner Geschäftsmodelle, die Einbindung des Privatsektors für die Exit-Strategie des Projekts, Beratungen und Schulungen für Unternehmen, Teilnahme von Unternehmensvertreter*innen an Workshops und Veranstaltungen des Projekts.

Der Privatsektor umfasst alle Organisationen, die gewinnorientierte Aktivitäten umsetzen und mehrheitlich in privatem Besitz sind. Dazu gehören Finanzinstitute und -intermediäre, nationale und multinationale Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften, Einzelunternehmer und landwirtschaftliche Betriebe. Organisationen des Privatsektors gleichgestellt sind (gewinnorientierte) Staatsunternehmen, die privatrechtlich organisiert sind. Auch Verbände, die die Interessen privater Unternehmen oder privatrechtlich organisierter staatlicher Unternehmen vertreten, werden wie Organisationen des privaten Sektors behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verbände eine Gewinnerzielungsabsicht aufweisen oder gemeinnützig sind.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Das Projektkonzept gibt Antworten darauf, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung aufrecht erhalten bleiben können. Zudem ist Bezug auf ein mögliches Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und -wirkungen zu nehmen. Der Privatsektor kann eine zentrale Akteursgruppe für eine erfolgreiche Exit-Strategie darstellen und soll daher dem jeweiligen Kontext entsprechend im Konzept verstärkt berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

Umwelt- und Sozialstandards und Projektrisiken

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die [IKI-Safeguards](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einzuhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Potenzielle Umwelt- und Sozialrisiken sowie geplante Schutzmaßnahmen sind in der zweiten Auswahlstufe systematisch zu erfassen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Zudem geht das Projekt auf mögliche Risiken ein, die den Projektverlauf beeinflussen können und stellt geeignete Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken dar. Projektideen für konfliktbetroffene Länder sowie Länder mit Einschränkungen für ausländische Finanzierung sollten auf Risiken für die Umsetzung eingehen. Für Konfliktkontexte sind Maßnahmen zur konfliktsensiblen Projektumsetzung darzustellen.

Umsetzung der IKI-Genderstrategie

Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentrales Ziel der IKI ([IKI-Genderstrategie](#)), da sie eng mit Klimaschutz, Klimaanpassung und dem Erhalt der Biodiversität zusammenhängt. Projekte sollen deshalb konkrete Maßnahmen enthalten, um geschlechterbasierte Benachteiligung abzubauen. Die IKI verlangt mindestens eine gender-responsiv geplante Projektumsetzung und unterstützt auch gender-transformative Ansätze. In der zweiten Auswahlstufe ist eine Genderanalyse nach IKI-Standards verpflichtend.

Anforderungen an die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd

Die IKI Medium Grants fördern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern. Dabei ist die Rollen- und Aufgabenverteilung klar darzustellen sowie eine angemessene, bedarfsorientierte Budgetverteilung zu begründen. Zudem sollen Möglichkeiten für Wissensaustausch und gegenseitiges Lernen beschrieben werden.

Partnerschaften und Kooperationsmechanismen

Wo sinnvoll und möglich, sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die NDC-Partnerschaft oder zukünftig die NBSAP Accelerator Partnership).

Berlin, den 13.10.2026

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Kathrin Blaufuss

Annex 1: IMG – Auswahlkriterien

Die Projekte werden von der Projektträgerin und dem zuständigen Bundesministerium nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen
! – Mindestanforderungen		
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nichteinhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.		
Formale Eignung des Projektkonzepts		
Fördervoraussetzungen		
!	Fristgerechte Einreichung	Die Projektskizze muss fristgerecht bis zum 12.01.2027 um 11:59:00 Uhr (MEZ) und nur über die Online-plattform eingereicht werden.
!	Vollständigkeit der Unterlagen	Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
!	Umfang des Projektkonzepts	Das Projektkonzept darf maximal 5 Seiten umfassen. Vorgegeben ist die Schriftgröße 11pt. Arial. Die vorgegebene Vorlage ist zu verwenden.
!	Finanzierungsnotwendigkeit	Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit, d.h., das Projekt kann nicht aus eigener Kraft und ohne öffentliche Mittel in bedeutendem Umfang realisiert werden.
!	Kein erfolgter Maßnahmenbeginn	Gefördert werden können nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht begonnen haben.
!	Ausschlusskriterien	Mit den Ausschlusskriterien werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden. Die Ausschlusskriterien sind hier einzusehen.
!	Keine institutionelle Förderung	Es kann nur eine Projektumsetzung mit eingegrenzter Projektlaufzeit gefördert werden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

!	Keine reine Forschungsförderung	Es wird die Umsetzung einer Maßnahme (Modellprojekte, Kapazitätsentwicklung) gefördert und nicht eine reine Untersuchung/Forschung.
!	Kein Fokus auf Deutschland	Die geförderten Maßnahmen müssen hauptsächlich im Umsetzungsland stattfinden und nicht primär in Deutschland.
Dauer und Höhe der Förderung		
!	Fördervolumen	Das Fördervolumen des Projekts beträgt zwischen 300.000 EUR und 800.000 EUR.
!	Projektlaufzeit	Die Laufzeit des Projekts beträgt zwischen 24 und 36 Monaten.
Projektförderung		
	Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
!	Doppelförderung	Das Projekt bzw. die Maßnahmen dürfen nicht bereits durch andere Geber gefördert werden.
	Einbindung des Privatsektors	Eine Einbindung des Privatsektors als Zielgruppe wird bei der Auswahlentscheidung positiv berücksichtigt.
Umsetzungsland		
!	ODA-fähige Staaten	Das Umsetzungsland bzw. die Umsetzungsländer sind bei Einreichung der Skizze im Skizzenformular als ODA-fähige(r) Staat(en) gelistet.
!	Anzahl der Umsetzungsländer	Das Projekt muss in mindestens einem, maximal zwei der im Skizzenformular gelisteten ODA-fähigen Staaten umgesetzt werden.
!	Geografischer Ansatz	Der geografische Ansatz (regional/bilateral) ist nachvollziehbar begründet. Die Zuordnung in geografische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind dem Skizzenformular zu entnehmen.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts		
!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das Projektkonzept muss eine klare Übereinstimmung mit dem gewählten Themenschwerpunkt aufweisen und fachlich geeignet sein, dessen spezifische Ziele zu erreichen.

	Argumentation für Förderansatz	Im Projektkonzept wird plausibel dargestellt und begründet, wie die Auswahl der entsprechenden Förderansätze die geplante Wirkung der angestrebten Projekt-Zielsetzung unterstützt.
Förderansätze		
	Innovationsgrad (bei Förderansatz I – Modellprojekt)	Innovativ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde. Das Projekt verwendet entweder neue Mittel (Methoden/Ansätze/Technologien etc.) oder nutzt bestehende Mittel im Kontext eines neuen Zwecks (zum Beispiel neue Themen/Zielgruppen oder Regionen/Länder). Dabei wird sichergestellt, dass das Modellprojekt vor Ort ausreichend durch geeignete Kapazitätsentwicklung oder die Nutzung lokaler Expertise verankert ist.
	Methoden zur Stärkung von Kapazitäten (Förderansatz II – Kapazitätsentwicklung)	Auf Basis plausibel dargelegter Bedarfe bewirkt das Projekt durch geeignete und gegebenenfalls innovative Methoden die nachhaltige Stärkung der Kapazitäten der definierten Zielgruppen. Je nach Bedarf kann dies zum Beispiel einen Zugewinn an Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen oder strategischer Organisationsentwicklungskompetenz beinhalten.
Wahl Umsetzungsland		
	Anknüpfung an Ausgangssituation im Umsetzungsland	Das Projekt stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort her und geht auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten ein.
Projektplanung		
	Überzeugende und realistische Projektplanung	Im Projektkonzept wird die realistische Erreichung der angestrebten Projektziele durch die geplanten Aktivitäten innerhalb der Projektlaufzeit überzeugend dargelegt. Die Projektziele werden dabei nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.
	Wirkungslogik	Das Projektkonzept weist eine überzeugende, ambitionierte und realistische Anwendung der OECD-Wirkungslogik für den Problemlösungsansatz auf (Output, Outcome, Impact). Wenn das Projekt als Haupt- oder Nebenziel die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zum Schutz des Klimas und der Biodiversität beinhaltet, ist dies in der Wirkungslogik verankert.

	Umwelt- und Sozialstandards	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt.
	Klimaneutralität	Im Projektkonzept werden negative Klimaauswirkungen reflektiert und mögliche Ansätze zur CO ₂ -Vermeidung gegeben, wie zum Beispiel durch Video- oder Telefonkonferenzen.
Zielgruppen		
	Zielgruppen	Im Projektkonzept werden deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen gender-disaggregiert aufgeführt, Lösungsansätze für die Herausforderungen der relevanten Zielgruppen beschrieben und nachvollziehbar dargelegt wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden kann.
	Förderung der Geschlechtergerechtigkeit	Konkrete Maßnahmen, die ungleichen Geschlechterrollen, -verhältnissen und –normen entgegenwirken, sind im Projektkonzept vorgesehen. Somit ist ein gender-responsiver Ansatz plausibel. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Nachhaltigkeit der Projektergebnisse		
	Exit-Strategie	Das Projektkonzept gibt Antwort darauf, wie die Projektwirkungen und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung aufrecht erhalten bleiben können.
	Replizierbarkeit und Upscaling	Im Projektkonzept wird das Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und –wirkungen beschrieben.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation		
!	Skizzenphase	Projekte sind nur förderfähig mit <u>einer</u> Hauptdurchführungsorganisation, die zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ihren Sitz in Deutschland oder der EU hat. Diese Durchführungsorganisation reicht die Projektskizze ein und erhält bei erfolgreicher Antragsprüfung den Zuwendungsbescheid durch die ZUG gGmbH.
!	Durchführungsphase	Die Hauptdurchführungsorganisation muss zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer gewährten Zuwendung die Existenz einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland vorweisen können (Durchführungsorganisation), die der Tätigkeit der zuwendungsempfangenden Organisation dient.

!	Ideeller Geschäftsbereich	Die Hauptdurchführungsorganisation muss einen ideellen Geschäftsbereich aufweisen. Das Projekt muss im ideellen Geschäftsbereich der deutschen Durchführungsorganisation angesiedelt sein.
!	Gewinnerzielungsabsichten	Die Durchführungsorganisationen dürfen mit dem Projekt keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.
!	Umsatzkriterium	Der kalkulierte durchschnittliche jährliche IKI-Förderbetrag darf maximal 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Hauptdurchführungsorganisation betragen.
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation		
!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen.
!	Thematische Erfahrung	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich nachweisen.
Formale Eignung der Durchführungspartner		
!	Lokale Organisation/-en aus dem Umsetzungsland	Bezüglich der lokalen Verankerung gilt: Wird das Projekt in einem Umsetzungsland durchgeführt, muss mindestens ein Durchführungspartner seinen Sitz in diesem Land haben. Ein möglicher zweiter Partner sollte ebenfalls dort ansässig sein, kann jedoch alternativ aus der entsprechenden geografischen Region stammen (vgl. Länderliste im Skizzenformular). Bei Projekten, die in zwei Umsetzungsländern stattfinden, muss jeweils ein Durchführungspartner in jedem der beiden Länder ansässig sein. Durchführungspartner und Durchführungsorganisation dürfen nicht identisch sein.
	Gemeinnütziger Zweck	Durchführungspartner verfolgen entsprechend ihres Organisationsgegenstandes einen gemeinnützigen Zweck. Die Durchführungsorganisation muss im Rahmen der Auswahl ihrer Durchführungspartner deren Gemeinnützigkeit sowie Bonität prüfen und nachweisen können.
Fachliche Eignung der Durchführungspartner		
!	Thematische Erfahrung	Durchführungspartner müssen anhand der beigefügten Referenzprojekte zwei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Themenschwerpunkt nachweisen.

Bewertung der Nord-Süd Partnerschaft		
	Aufgaben- und Rollenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Hauptdurchführungsorganisation und dem/den Durchführungspartner(n) ist stimmig und angemessen basierend auf den jeweiligen Kompetenzen.
	Budgetverteilung	Die Verteilung des Gesamtbudgets zwischen der Durchführungsorganisation und dem/den Durchführungspartner(n) ist angemessen und nachvollziehbar.
	Partnerschaftlicher Wissensaustausch	Der Wissensaustausch unter allen Durchführungsorganisationen findet auf Augenhöhe statt und ermöglicht ein gegenseitiges Lernen voneinander.

Annex 2: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften⁷ in der IKI

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der IKI auf globaler Ebene für eine hohe Integrität von Kohlenstoffmärkten und die Ausrichtung dieser auf die Ziele des ÜvP ein. Die Position der Bundesregierung ist, dass bei der Nutzung internationaler Kohlenstoffmärkte das Zusammenspiel der Marktakteure an den Zielen des ÜvP ausgerichtet werden muss, damit diese zu einer globalen Ambitionssteigerung führen und die notwendige Transformation zu Netto-Treibhausgasneutralität voranbringen. Dafür müssen auf der Angebots- und Nachfrageseite des Marktes qualitative Anforderungen erfüllt werden.

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikel 6 des ÜvP. Hierzu gehören insbesondere Aktivitäten zur Einführung und Stärkung von THG-Bepreisungsinstrumenten sowie zur Förderung der integren Nutzung von Kohlenstoffmärkten in dem vom Artikel 6 des ÜvP vorgegebenen Rahmen. Die Bundesregierung strebt an, auch alle Marktaktivitäten des freiwilligen Kohlenstoffmarkts unter Artikel 6.4 zu etablieren (vgl. [Position der Bundesregierung zur Rolle des freiwilligen Kohlenstoffmarktes](#)).

IKI-Mittel sollen dazu beitragen, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern, privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu hebeln und die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus sicher zu stellen. Einen Schwerpunkt der IKI stellt hierbei die Integration der Maßnahmen und Methodologien in die zukünftigen NDCs der Partnerländer dar.

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und Compliance-Märkten für Emissionsminderungsgutschriften** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI-geförderte Projekte können in ihrer Zielsetzung vorsehen, dass **konzeptionelle Vorbereitungen** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) und Kapazitätsaufbau **für Minderungsaktivitäten unter Artikel 6** – und vorrangig Artikel 6.4 – erarbeitet werden (d. h. bis zum Erreichen der Finanzierungsreife von Kohlenstoffmarktprojekten). Jedoch darf die **technische Implementierung** von Klimaschutzmaßnahmen, die zu international transferier- und handelbaren Emissionsminderungszertifikaten (ITMOs) oder Removal-Zertifikaten führen, nicht durch IKI-Mittel umgesetzt werden, sondern muss unabhängig von der IKI-Förderung durch externe Finanzierungsquellen erfolgen. Die technische Umsetzung der Minderungsaktivität kann sowohl parallel zum IKI-Projekt als auch nach Projektende erfolgen. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung wäre es möglich, dass ITMOs generiert werden.
- **Anschubfinanzierung⁸** für pilothafte Artikel 6 Projektmaßnahmen (d. h. eine technische Umsetzung) ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder **a) stillgelegt** werden müssen (Nachweis der ITMO-Stilllegung

⁷ Im Englischen wird von "Carbon removal and/or reduction certificates/credits" gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO₂ Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

⁸ Beispielsweise die Einführung teurer oder hochwertiger Minderungstechnologien wie z. B. grüne Kühlung oder technische Senken, die zu Emissionsminderungen und der Generierung von Minderungsgutschriften führen.

erforderlich) oder **b) im Implementierungsland verbleiben** und dem NDC des Gastgeberlandes („host-country“-NDC) angerechnet werden (sog. Mitigation Contribution Units-MCU) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Für den jeweiligen Verwendungszweck - Stilllegung ITMO oder MCU - bedarf es aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt

- Die deutsche Bundesregierung strebt an, dass möglichst alle internationalen Marktaktivitäten des freiwilligen Kohlenstoffmarktes (VCM) unter Artikel 6.4 registriert werden (internationales UN-Register), um Transparenz und Qualität im globalen Kohlenstoffmarkt sicherzustellen und Transformation in den Implementierungsländern voranzutreiben. Klimaschutzmaßnahmen über den VCM können daher nur mit IKI-Mitteln gefördert werden, wenn sie über den Artikel 6.4 Kreditierungsmechanismus des Pariser Abkommens (PACM) umgesetzt werden.
- Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke (z. B. NDC oder CORSIA) autorisiert wurden.
- Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein rein nationales Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Implementierungslandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert.
- Artikel 6.4 Zertifikate, die einen freiwilligen Beitrag zur Zielerfüllung des NDC des Gastgeberlandes darstellen (MCU), sollen zur Mobilisierung von privaten Mitteln ergänzend zu einer Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken

Für die Qualitätsanforderungen von Zertifikaten im Wald- und Landnutzungssektor sowie für technische Senken, die mit IKI-Mitteln gefördert werden, ist der **Removal-Standard unter Artikel 6.4** verpflichtend. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards wie die Cancún Safeguards und Berichtssysteme zu erfüllen.